



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 19. November 2019

BETREFF **ATLAS – Info 3697/19**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3697/2019** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr:

MWSt-Digitalpaket Phase 1 – Anpassungen zur Umsatzsteuerbefreiung in den Zollverfahren 42/63

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 756/2012 wurde die Beschreibung zu Feld 44 des Einheitspapiers im Anhang 37 Titel II der Verordnung (EWG) 2454/93 zum 01.01.2013 dahingehend angepasst, dass bei mehrwertsteuerbefreienden Lieferungen von Waren in einen anderen Mitgliedstaat die nach Artikel 143 Absatz 2 Mehrwertsteuersystem Richtlinie (RL 2006/112/EG) verlangten Angaben einzutragen sind.

Daher sind bei der Anmeldung zum Verfahren 42/63 zwingend die Unterlagen

- Y040 – „Die MwSt-Identifikationsnummer, die im Mitgliedstaat der Einfuhr dem gemäß Artikel 201 der MwSt-Richtlinie als MwSt-Schuldner bestimmten oder anerkannten Einführer zugeteilt wurde“ oder
- Y042 – „Die im Mitgliedstaat der Einfuhr dem Steuervertreter zugeteilte MwSt-Identifikationsnummer“ und
- Y041 – „Die MwSt-Identifikationsnummer des Empfängers, der gemäß Artikel 200 der MwSt-Richtlinie die Mehrwertsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen schuldet“

auf Kopfebene der Zollanmeldung anzugeben.

Sofern der verpflichtenden Anmeldung der Unterlagen nicht nachgekommen wird, wird ab dem Wartungsfenster 02 am 30.11.2019

- eine vZA -FV systemseitig abgewiesen,
- eine EZA-FV vor Ergänzung nicht angenommen werden können und
- eine EGZ-FV/EGZ-ZL berichtigungspflichtig.

Zusätzlich zu den o.g. Unterlagen müssen wie bisher die Felder „USt-IdNr.“ und „Erwerber (USt-IdNr.)“ gefüllt sein. Auch die in ATLAS-Info 2097/13 genannte Verpflichtung die Untergencodierung Y044 bei der Anmeldung zum Verfahren 42/63 zwingend anzumelden bleibt

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.